



KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/2012, und aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2012, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.11.2012 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1

Einmalige Sonderzahlung

- (1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:
- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 139,- Euro,
 - b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 73,- Euro,
 - c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind 180,- Euro,
 - für das zweite Kind 215,- Euro,
 - für jedes weitere Kind 265,- Euro.
- (2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat.
- (3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

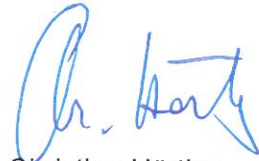
§ 2

- (1) Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt gemäß § 49 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz das Weihnachtsgeld aliquot.
- (2) Geringfügig Beschäftigten gebührt der dem Beschäftigungsausmaß entfallende aliquote Anteil.

§ 3
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.10.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:



Christian Härting



Angeschlagen am: 26.11.2012
Abgenommen am: 13.12.2012